

## **Anlagerichtlinie für das Vermächtnis Abresch**

### **Präambel**

Die am 12.05.1951 in Tegernsee verstorbene Auguste Abresch geb. Müller hat in ihrem Testament die Stadt Neustadt mit einem Vermächtnis bedacht. Dieses Vermächtnis hat der Stadtrat am 07.12.1951 angenommen.

Von den Erträgen des Vermächtnisses sollen, so wörtlich „an Weihnachten Arme beschenkt werden zum Gedenken an Marie und Helmut Abresch“. Weiterhin soll die Substanz der Zuwendungen erhalten bleiben, um „einer Verteilung des Zweckes durch Währungsverfall vorzubeugen“.

Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, soweit sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Vermächtniszwecks dienlich sind.

Bei der Entscheidung über eine Geldanlage sind die Vorgaben der aktuellen Anlagerichtlinie zu berücksichtigen.

### **Anlagestrategie**

Oberster Grundsatz der Vermögensanlage ist die nominelle Kapitalerhaltung des Vermächtnisses. Zusätzlich sollen regelmäßige Erträge zur Realisierung des Vermächtniszwecks erwirtschaftet werden.

Zur Reduzierung des Risikos soll das angelegte Vermögen möglichst breit gestreut werden.

Die aktuellen gesetzlichen Vorschriften für das Vermächtnis sind zu beachten.

Alle Anlagen müssen in Euro getätigt werden.

Nachhaltigkeitsaspekte sollen bei der Vermögensanlage berücksichtigt werden, dies z.B. auf Grundlage der ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance).

### **Anlageformen**

#### **Einlagen**

Tages-/Festgelder und Spareinlagen sollen vorrangig bei Kreditinstituten angelegt werden, die einem der freiwilligen Einlagensicherungssysteme in Deutschland angehören und somit auch Stiftungen Schutz bieten. Soll die Geldanlage bei nicht einlagengesicherten Instituten (z.B. Privatbanken) erfolgen, so ist das Rating zu berücksichtigen. Das Institut muss mindestens im Bereich „Investment Grade Good“ geratet sein.

#### **Fonds**

Die Anlage erfolgt in Mischfonds oder offenen Immobilienfonds.

Die Investmentfonds dürfen

- nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verwaltet werden und
- nur von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile
- nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung
- keine Wandel- und Optionsanleihen

- höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds  
enthalten.

### Aktien

Eine Aktiendirektanlage ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### Festverzinsliche Wertpapiere

Die Anlage ist in Form von Anleihen möglich

- deren Rating bei Erwerb mindestens im Bereich „Investment Grade Good“ geratet sind
- mit Kapitalschutz (Rückzahlung zum Kurs von 100 % des Nennbetrages gewährleistet).

Nachranganeihen sind ausgeschlossen.

### Zuständigkeiten

In Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Kreditinstitut werden die (Depot-) Konten nach den vorgenannten Kriterien verwaltet.

Anlagevorschläge sowie die Entscheidungsfindung insbesondere für eine Anlage sind zu dokumentieren. Neuanlagen werden durch die zuständigen Mitarbeiter der Kämmerei im 4-Augen-Prinzip entschieden und abgeschlossen.

Die Anlageentscheidungen können auf Basis der Anlagerichtlinien an einen externen Verwalter, z.B. in Form einer Vermögensverwaltung, delegiert werden. In diesem Fall muss vorab die Zustimmung des Stadtvorstandes eingeholt werden.

### Berichterstattung

Im Jahresabschluss ist jeweils über die erzielten Ergebnisse in geeigneter Form zu berichten.

Die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen wird von der Kämmerei laufend überwacht.

Zusätzlich erfolgt zum 01.05. und 01.11. eines Jahres eine interne Überprüfung der Geldanlagen durch das Rechnungsprüfungsamt. Hier ist zu prüfen, ob die Vorgaben gemäß der Anlagerichtlinie weiterhin gegeben sind. Das Rechnungsprüfungsamt leitet seinen Bericht über die Kämmerei an den Stadtvorstand weiter.

Sollte es bei der Prüfung zu Abweichungen kommen, z.B. durch Herabsetzen des Ratings unter das o.g. Mindestrating, ist in enger Abstimmung mit dem (depotführenden) Kreditinstitut das Investment zu beobachten. Sollte innerhalb von 6 Monaten eine Verbesserung der Situation nicht ersichtlich sein kann das Investment auch mit Verlust veräußert werden.

### Schlussbestimmung und Inkrafttreten

Sollte aus besonderen Gründen eine Abweichung von der Anlagerichtlinie geboten sein, so ist hierzu vorab die Genehmigung des Stadtvorstandes einzuholen.

Die Anlagerichtlinie tritt durch Beschlussfassung des Stadtvorstandes in Kraft. Vor Beschlussfassung durch den Stadtvorstand ist die Zustimmung des Stadtrates der Stadt Neustadt an der Weinstraße erforderlich.

Bis zum Inkrafttreten der Anlagerichtlinie getätigte Anlagegeschäfte bleiben hiervon unberührt.

Der Beschluss vom 21.06.2016 gemäß dem die Geldanlage zum Teil in sparkasseneigenen Produkten erfolgen muss wird hiermit aufgehoben.

Neustadt an der Weinstraße, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Marc Weigel  
Oberbürgermeister